



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 01.07.2026, mit welcher die Tarifordnung für die Ganztägige Schulform (GTS) festgelegt wird (Tarifordnung GTS).

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 267/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG; LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2025, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen bis 17:00 Uhr geöffnet.
2. Bei Bedarf ist eine Betreuung bis 18:00 Uhr möglich.
3. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein.

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist gemäß § 45 Abs. 7 SchUG nur zulässig:

- a. bei gerechtfertigter Verhinderung (§ 45 Abs. 2 und 3 SchUG),
- b. bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
- c. auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2

An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen. Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil, gemäß § 12a Abs. 2 SchUG, nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.

2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen, überschüssige Elternbeiträge werden nach Ende des Schuljahres zurücküberwiesen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten. Bei Bedarf kann in der Marktgemeinde Seeboden am M. S. um eine Ermäßigung des Elternbeitrages angesucht werden. Für Geschwister wird ein Rabatt in Höhe von 20% des Elternbeitrages für das zweite Kind gewährt.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit
 - a. Betreuung an 5 Tagen – 96,00 Euro
 - b. Betreuung an 4 Tagen – 77,00 Euro
 - c. Betreuung an 3 Tagen – 58,00 Euro

- d. Betreuung an 2 Tagen – 39,00 Euro
 - e. Betreuung an 1 Tag – 31,00 Euro
4. Der Kostenbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.
5. Die Marktgemeinde Seeboden am M. S. beauftragt die „Kindernest“ gem. GmbH mit der Einhebung der Beiträge und überträgt dieser somit alle datenschutzbezogenen Rechte und Pflichten für die Einhebung sensibler personenbezogener Daten.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat, nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung, zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 5

Sonstige Beiträge

1. Monatlicher Essensbeitrag/Verpflegung:

- a. Verpflegung an 5 Tagen – 102,00 Euro
- b. Verpflegung an 4 Tagen – 82,00 Euro
- c. Verpflegung an 3 Tagen – 62,00 Euro
- d. Verpflegung an 2 Tagen – 42,00 Euro
- e. Verpflegung an 1 Tag – 24,00 Euro

2. Monatlicher Materialbeitrag:

- a. Material an 5 Tagen – 5,00 Euro
- b. Material an 4 Tagen – 5,00 Euro
- c. Material an 3 Tagen – 4,00 Euro
- d. Material an 2 Tagen – 4,00 Euro
- e. Material an 1 Tag – 3,00 Euro

3. Veranstaltungsbeitrag: Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraf.

Der Bürgermeister
Thomas Schäfauer